DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/493 DER KOMMISSION

vom 21. März 2022

über die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/462

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 1580)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission ([2]) reichen die Mitgliedstaaten, die am Programm der Union für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen sowie Milch in Bildungseinrichtungen (im Folgenden „Schulprogramm") teilnehmen wollen, bei der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Januar ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für das kommende Schuljahr ein und aktualisieren gegebenenfalls ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für das laufende Schuljahr.

(2) Zur reibungslosen Umsetzung des Schulprogramms sollte die Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Basis der Beträge festgesetzt werden, die diese Mitgliedstaaten in ihren Anträgen auf Unionsbeihilfe angegeben haben, wobei die Übertragungen zwischen den vorläufigen Mittelzuweisungen für den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 23a Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) zu berücksichtigen sind.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben der Kommission ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für den Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 übermittelt und den gewünschten Beihilfebetrag für Schulobst und -gemüse oder für Schulmilch oder für beide Teile des Programms angegeben. Im Falle von Belgien, Frankreich, Zypern und Schweden waren beim gewünschten Betrag die Übertragungen zwischen den vorläufigen Mittelzuweisungen berücksichtigt worden.

(4) Um das volle Potenzial der vorhandenen Mittel optimal auszuschöpfen, sollte die nicht in Anspruch genommene Unionsbeihilfe denjenigen am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten neu zugewiesen werden, die in ihrem Antrag auf Unionsbeihilfe ihre Bereitschaft bekunden, mehr Mittel als in der vorläufigen Mittelzuweisung vorgesehen zu verwenden, sofern zusätzliche Mittel verfügbar werden.

(5) Schweden hat in seinem Antragen auf Unionsbeihilfe für den Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 weniger Mittel beantragt, als in der vorläufigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse vorgesehen ist. Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Spanien, Kroatien, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Slowenien und die Slowakei haben ihre Bereitschaft bekundet, mehr Mittel zu verwenden, als in ihrer vorläufigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse vorgesehen ist. Kein Mitgliedstaat hat weniger Mittel beantragt, als in der vorläufigen Mittelzuweisung für Schulmilch vorgesehen ist.

([1]) ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 1).

([3]) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

(6) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sollte die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch für den Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 festgesetzt werden.

(7) Die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 ist im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/462 der Kommission ([4]) festgesetzt. Einige Mitgliedstaaten haben ihre Anträge auf Unionsbeihilfe für jenes Schuljahr aktualisiert. Deutschland, Spanien und die Niederlande haben Übertragungen zwischen der endgültigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und der für Schulmilch gemeldet. Belgien und die Niederlande beantragten weniger Mittel, als in ihrer endgültigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch vorgesehen ist. Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Spanien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, die Slowakei und Schweden haben ihre Bereitschaft bekundet, mehr Mittel zu verwenden, als in ihrer vorläufigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch vorgesehen ist.

(8) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/462 sollte daher entsprechend geändert werden.

(9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/462 wird durch den Wortlaut in Anhang II des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. März 2022

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2021/462 der Kommission vom 15. März 2021 über die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/467 (ABl. L 92 vom 17.3.2021, S. 1).

ANHANG I

Schuljahr 2022/2023

Mitgliedstaat	Endgültige Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse in EUR	Endgültige Mittelzuweisung für Schulmilch in EUR
Belgien	3 405 460	1 613 199
Bulgarien	2 145 826	1 020 451
Tschechien	3 209 788	1 600 707
Dänemark	1 855 060	1 460 645
Deutschland	20 253 868	9 404 154
Estland	450 380	700 309
Irland	1 811 303	900 398
Griechenland	3 218 885	1 550 685
Spanien	13 292 411	6 302 784
Frankreich	17 990 469	17 123 194
Kroatien	1 390 541	800 354
Italien	17 117 780	8 003 535
Zypern	390 044	400 177
Lettland	648 466	700 309
Litauen	922 651	1 032 456
Luxemburg	295 111	193 000
Ungarn	3 099 021	1 756 776
Malta	293 504	193 000
Niederlande	5 570 944	2 401 061
Österreich	2 301 768	1 100 486
Polen	11 941 071	10 204 507
Portugal	3 283 397	2 220 981
Rumänien	6 866 848	10 399 594
Slowenien	570 823	320 141
Slowakei	1 752 965	900 398
Finnland	1 599 047	3 824 689
Schweden	0	8 998 717
Insgesamt	**125 677 429**	**95 126 707**

ANHANG II

„ANHANG I

Schuljahr 2021/2022

Mitgliedstaat	Endgültige Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse in EUR	Endgültige Mittelzuweisung für Schulmilch in EUR
Belgien	3 230 459	1 203 200
Bulgarien	2 145 718	1 020 451
Tschechien	3 226 951	1 735 131
Dänemark	1 855 734	1 534 837
Deutschland	20 366 688	9 383 750
Estland	452 595	717 717
Irland	1 821 202	982 594
Griechenland	3 218 885	1 550 685
Spanien	13 201 323	6 515 747
Frankreich	17 990 469	17 123 194
Kroatien	1 390 733	800 354
Italien	17 125 311	8 003 535
Zypern	390 044	400 177
Lettland	651 270	723 117
Litauen	926 264	1 065 344
Luxemburg	295 887	198 000
Ungarn	3 112 572	1 864 327
Malta	294 025	198 217
Niederlande	6 050 424	1 520 849
Österreich	2 312 457	1 100 486
Polen	11 944 322	10 204 507
Portugal	3 283 397	2 220 981
Rumänien	6 866 848	10 399 594
Slowenien	570 670	320 141
Slowakei	1 760 660	967 713
Finnland	1 599 047	3 824 689
Schweden	0	9 140 844
Insgesamt	**126 083 956**	**94 720 180**